

Verordnung über die in 2012 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1240	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	06.01.2012
08. Januar	1231	für die Mission in Afrika	100	13.01.2012
15. Januar	1223	für die Familienseelsorge	100	20.01.2012
29. Januar	1250	für die Diasporaseelsorge	100	03.02.2012
02. Februar	1220	für die Frauenseelsorge	100	10.02.2012
12. Februar	1260	für die Caritas	50	17.02.2012
22. Februar	1216	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2012
In der Fastenzeit	1252	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2012
04. März	1280	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2012
25. März	1210	Misereor	100	29.03.2012
März	1290	Binationen des 1. Quartals 2012	100	05.04.2012
01. April	1272	für das Heilige Land	100	05.04.2012
29. April	1225	für die Auslandsseelsorge	100	04.05.2012
13. Mai	1244	für den Katholikentag in Mannheim	100	18.05.2012
27. Mai	1237	Renovabis	100	01.06.2012
03. Juni	1282	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2012
Juni	1291	Binationen des 2. Quartals 2012	100	06.07.2012
01. Juli	1243	für den Heiligen Vater	100	06.07.2012
29. Juli	1271	Liborikollekte für den Dom	100	03.08.2012
19. August	1241	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	24.08.2012
09. September	1242	Welttag der Kommunikationsmittel	100	14.09.2012
23. September	1261	für die Caritas	50	28.09.2012
30. September	1281	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	05.10.2012
September	1292	Binationen des 3. Quartals 2012	100	05.10.2012
07. Oktober	1221	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	12.10.2012
28. Oktober	1230	Weltmissionssonntag	100	02.11.2012
02. November	1284	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	09.11.2012
04. November	1224	für die Pfarrbüchereien	25	09.11.2012
11. November	1226	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	16.11.2012
18. November	1251	Diasporasonntag	100	23.11.2012
02. Dezember	1217	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	28.12.2012
09. Dezember	1222	für die Jugendseelsorge	100	14.12.2012
In der Weih- nachtszeit	1232	Weltmissionstag der Kinder	100	04.01.2013
25. Dezember	1211	Adveniat	100	28.12.2012
26. Dezember	1283	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.12.2012
Dezember	1293	Binationen des 4. Quartals 2012	100	04.01.2013

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1213	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1253	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1254	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1234	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Weltmissions-Sonntag)	50	05.10.2012

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariatsgemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2012 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Ü b e r w e i s u n g		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1240	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	06.01.2012
08. Januar	1231	für die Mission in Afrika	100	13.01.2012
15. Januar	1223	für die Familienseelsorge	100	20.01.2012
29. Januar	1250	für die Diasporaseelsorge	100	03.02.2012
02. Februar	1220	für die Frauenseelsorge	100	10.02.2012
12. Februar	1260	für die Caritas	50	17.02.2012
22. Februar	1216	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2012
In der Fastenzeit	1252	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2012
04. März	1280	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2012
25. März	1210	Misereor	100	29.03.2012
März	1290	Binationen des 1. Quartals 2012	100	05.04.2012
01. April	1272	für das Heilige Land	100	05.04.2012
29. April	1225	für die Auslandsseelsorge	100	04.05.2012
13. Mai	1244	für den Katholikentag in Mannheim	100	18.05.2012
27. Mai	1237	Renovabis	100	01.06.2012
03. Juni	1282	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2012
Juni	1291	Binationen des 2. Quartals 2012	100	06.07.2012
01. Juli	1243	für den Heiligen Vater	100	06.07.2012
29. Juli	1271	Liborikollekte für den Dom	100	03.08.2012
19. August	1241	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	24.08.2012
09. September	1242	Welttag der Kommunikationsmittel	100	14.09.2012
23. September	1261	für die Caritas	50	28.09.2012
30. September	1281	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	05.10.2012
September	1292	Binationen des 3. Quartals 2012	100	05.10.2012
07. Oktober	1221	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	12.10.2012
28. Oktober	1230	Weltmissionssonntag	100	02.11.2012
02. November	1284	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	09.11.2012
04. November	1224	für die Pfarrbüchereien	25	09.11.2012
11. November	1226	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	16.11.2012
18. November	1251	Diasporasonntag	100	23.11.2012
02. Dezember	1217	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	28.12.2012
09. Dezember	1222	für die Jugendseelsorge	100	14.12.2012
In der Weih- nachtszeit	1232	Weltmissionstag der Kinder	100	04.01.2013
25. Dezember	1211	Adveniat	100	28.12.2012
26. Dezember	1283	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.12.2012
Dezember	1293	Binationen des 4. Quartals 2012	100	04.01.2013

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1213	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1253	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1254	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1234	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Weltmissions-Sonntag)	50	05.10.2012

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariatsgemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.